

## Vertrag

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Deutschen Ruderverband e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Siegfried Kaidel, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

- nachfolgend „DRV“ genannt -

wird folgender

## **Vertrag**

geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin des Grundstückes, auf der sich die „Ruderakademie Ratzeburg“ befindet, Grundbuch Ratzeburg Blatt 856, Gemarkung Ratzeburg, Flur 19, Flurstücke 20/4 und 20/7, sowie der darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen. Der DRV betreibt auf dem Grundstück nach Satz 1 die „Ruderakademie Ratzeburg“ als Teil eines projektorientierten „Zentrums für Bildung, Jugend und Sport“.
- (2) Die Stadt stellt dem Deutschen Ruderverband das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen auch zukünftig für den Betrieb der Ruderakademie zur Verfügung. Das Nähere regeln die nachfolgenden Vorschriften.

### **§ 2 Nutzungsrecht des DRV**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem DRV das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf das Inventar und das Zubehör, soweit es aus Mitteln von Dritten beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt durch den DRV im Einvernehmen mit der Stadt. Eigentümerin wird die Stadt, soweit dies aus förderungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Es ist ein Inventarverzeichnis zu errichten und zu pflegen. Erforderliche Ausbesserungen und Erneuerungen übernimmt der DRV.
- (3) Die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle steht dem DRV mindestens bis zu 60 % der Nutzungszeiten, und zwar vorrangig für das Kadertraining, in den von ihm angegebenen Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechten Zustand zur

Verfügung. Dies gilt nicht für die sonstigen Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Bundesinteresse erforderlich ist. Die Stadt Ratzeburg darf die verbleibenden maximalen 40 % der Nutzungszeit in Anspruch nehmen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen. Bei besonderen Kadermaßnahmen des DRV kann die Nutzungsberechtigung der Stadt im gegenseitigen Einvernehmen weiter eingeschränkt werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Land Schleswig- Holstein als Zuwendungsgeber von Bauunterhaltungsmaßnahmen sich vorbehält, nachträglich andere Berechtigte zu benennen, die die Anlage in dem genehmigten Umfang nutzen.

- (4) Dem DRV ist es nicht gestattet, die Ausübung des Nutzungsrechtes einem Dritten zu überlassen. Zur Überlassung der Ausübung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

### **§ 3 Verwaltung, Bewirtschaftung, Instandhaltung**

- (1) Die Stadt übernimmt unentgeltlich mit Ihrem Personal die Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen im Rahmen des zur Unterhaltung Erforderlichen. Zur Unterhaltung gehören die Kosten der Gebäudeversicherung.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht wird dem DRV übertragen. Darüber hinaus obliegt dem DRV die Verkehrssicherungspflicht. Davon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der aufstehenden Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (3) Der DRV übernimmt die sonstigen Betriebskosten. Als Zuschuss zu diesen Kosten zahlt die Stadt an den DRV einen Betrag von 33.800,00 Euro (in Worten: dreiunddreißigtausendachthundert Euro) pro Jahr. Die Höhe dieses Zuschusses kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens drei Jahren, überprüft werden.
- (4) Die Inhalte und Ziele sowie der Umfang inklusive Kosten der jährlichen Baubedarfsnachweisungen werden von den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Zuschussgeber (Bund und Land) abgestimmt.

### **§ 4 Kuratorium**

Bei Bedarf kann ein Kuratorium gebildet werden.

### **§ 5 Vertragslaufzeit**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sollte Ratzeburg aufhören, Standort der Deutschen Ruderakademie zu sein, so steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu.
- (3) Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe angemessenen bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Partei die Beseitigung des vertragsverletzenden Zustandes ernsthaft und endgültig verweigert.

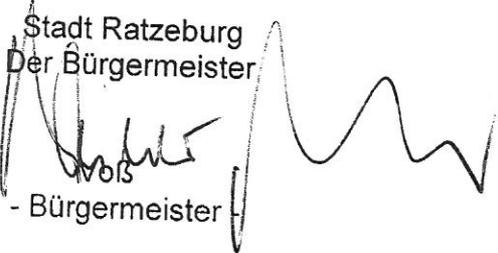
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung einer Frist kommt es auf den Zugang bei dem anderen Vertragspartner an.

### § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der zwischen den Vertragsparteien am 26.01.2009 geschlossene Nutzungsvertrag wird hiermit einvernehmlich aufgehoben.

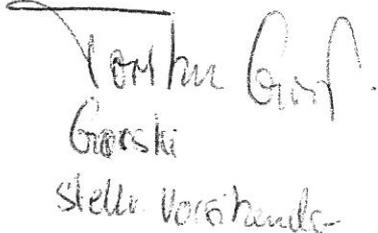
Ratzeburg, den 01. Juni 2012

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

  
- Bürgermeister -

Hannover, den 01. Juni 2012

Deutscher Ruderverband

  
-Kaidel  
-1. Vorsitzender-

  
Dr. Dag Danzglock  
Stv. Vorsitzender

## Vertrag

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Deutschen Ruderverband e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Siegfried Kaidel, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

- nachfolgend „DRV“ genannt -

wird folgender

## **Vertrag**

geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin des Grundstückes, auf der sich die „Ruderakademie Ratzeburg“ befindet, Grundbuch Ratzeburg Blatt 856, Gemarkung Ratzeburg, Flur 19, Flurstücke 20/4 und 20/7, sowie der darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen. Der DRV betreibt auf dem Grundstück nach Satz 1 die „Ruderakademie Ratzeburg“ als Teil eines projektorientierten „Zentrums für Bildung, Jugend und Sport“.
- (2) Die Stadt stellt dem Deutschen Ruderverband das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen auch zukünftig für den Betrieb der Ruderakademie zur Verfügung. Das Nähere regeln die nachfolgenden Vorschriften.

### **§ 2 Nutzungsrecht des DRV**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem DRV das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf das Inventar und das Zubehör, soweit es aus Mitteln von Dritten beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt durch den DRV im Einvernehmen mit der Stadt. Eigentümerin wird die Stadt, soweit dies aus förderungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Es ist ein Inventarverzeichnis zu errichten und zu pflegen. Erforderliche Ausbesserungen und Erneuerungen übernimmt der DRV.
- (3) Die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle steht dem DRV mindestens bis zu 60 % der Nutzungszeiten, und zwar vorrangig für das Kadertraining, in den von ihm angegebenen Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechten Zustand zur

Verfügung. Dies gilt nicht für die sonstigen Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Bundesinteresse erforderlich ist. Die Stadt Ratzeburg darf die verbleibenden maximalen 40 % der Nutzungszeit in Anspruch nehmen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen. Bei besonderen Kadermaßnahmen des DRV kann die Nutzungsberechtigung der Stadt im gegenseitigen Einvernehmen weiter eingeschränkt werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Land Schleswig- Holstein als Zuwendungsgeber von Bauunterhaltungsmaßnahmen sich vorbehält, nachträglich andere Berechtigte zu benennen, die die Anlage in dem genehmigten Umfang nutzen.

- (4) Dem DRV ist es nicht gestattet, die Ausübung des Nutzungsrechtes einem Dritten zu überlassen. Zur Überlassung der Ausübung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

### **§ 3 Verwaltung, Bewirtschaftung, Instandhaltung**

- (1) Die Stadt übernimmt unentgeltlich mit Ihrem Personal die Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen im Rahmen des zur Unterhaltung Erforderlichen. Zur Unterhaltung gehören die Kosten der Gebäudeversicherung.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht wird dem DRV übertragen. Darüber hinaus obliegt dem DRV die Verkehrssicherungspflicht. Davon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der aufstehenden Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (3) Der DRV übernimmt die sonstigen Betriebskosten. Als Zuschuss zu diesen Kosten zahlt die Stadt an den DRV einen Betrag von 33.800,00 Euro (in Worten: dreiunddreißigtausendachthundert Euro) pro Jahr. Die Höhe dieses Zuschusses kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens drei Jahren, überprüft werden.

### **§ 4. Kuratorium**

- (1) Die Parteien einigen sich über die Bildung eines Beirates für die Ruderakademie Ratzeburg. Die Bezeichnung lautet „Kuratorium“.
- (2) Dem Kuratrium gehören an je eine Vertreterin / ein Vertreter
- des Bundes
  - des Landes Schleswig-Holstein
  - der Stadt Ratzeburg
  - des Deutschen Olympischen Sportbundes
  - des DRV
- (3) Das Kuratorium beschließt alle die Ruderakademie betreffenden Fragen. Insbesondere obliegt dem Kuratorium die Feststellung der Wirtschaftspläne und die Prüfung der Verwaltung und Mittel sowie die Investitionsmaßnahmen. Das Kuratorium wirkt darüber hinaus beratend bei der Verwaltung und Unterhaltung der Ruderakademie mit. Es gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## § 5 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sollte Ratzeburg aufhören, Standort der Deutschen Ruderakademie zu sein, so steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu.
- (3) Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe angemessenen bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Partei die Beseitigung des vertragsverletzenden Zustandes ernsthaft und endgültig verweigert.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung einer Frist kommt es auf den Zugang bei dem anderen Vertragspartner an.

## § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der zwischen den Vertragsparteien am 07.12.1966 geschlossene Nutzungsvertrag in der Fassung des Ergänzungsvertrages vom 23.07.2007 wird hiermit einvernehmlich aufgehoben.

Ratzeburg, den 29. Jan. 2009

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Voß  
- Bürgermeister -

Hannover, den 26. Jan. 2009

Deutscher Ruderverband

Kaidel  
-1. Vorsitzender-

Wolfgang David  
stv. Vorsitzender Verwaltung  
und Schatzmeister

Zwischen der Stadt Ratzeburg , vertreten durch den Bürgermeister,  
und  
dem Deutschen Ruderverband, vertreten durch den Vorsitzenden,  
wird folgender

**Vertrag zur Ergänzung**  
**des Nutzungsvertrages der beiden Parteien**  
**vom 07.12.1966**

geschlossen:

Der Nutzungsvertrag über die Ruderakademie in Ratzeburg vom 07. Dezember 1966 enthält in den Textziffern 5 und 6 geldwerte Verpflichtungen der Stadt Ratzeburg.

Zur Abgeltung dieser Verpflichtungen zahlt die Stadt Ratzeburg eine jährliche Pauschale von zur Zeit 33.800,-- € an den Deutschen Ruderverband. Die Höhe der Pauschale kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens 3 Jahren, überprüft werden.

Die Neufestsetzungen der Pauschalleistung bedürfen jeweils der vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

Die Textziffer 7 des Nutzungsvertrags vom 07. Dezember 1966 wird wie folgt konkretisiert:

Die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle steht dem Deutschen Ruderverband bis zu 60 % der Nutzungszeiten, und zwar vorrangig für das Kadertraining, in den von ihm angegebenen Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechtem Zustand zur Verfügung. Dies gilt auch für die sonstigen Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Bundesinteresse erforderlich ist.

Die Stadt Ratzeburg darf die verbleibenden 40 % der Nutzungszeit in Anspruch nehmen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen.

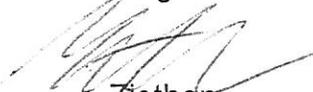
Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Zuwendungsgeber sich vorbehält, nachträglich andere Berechtigte zu benennen, die die Anlage im genehmigten Umfang nutzen.

Der Vertrag zur Ergänzung des Nutzungsvertrages vom 25.11.1972 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Ratzeburg, 09.03.2007

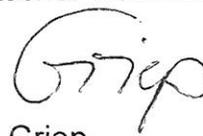
Hannover, 23. III 2007

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

  
Ziethen  
- Bürgermeister -



Deutscher Ruderverband

  
Griep  
- 1. Vorsitzender -

Zwischen der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Magistrat,  
u n d  
dem Deutschen Ruderverband, vertreten durch den Vorsitzenden,  
wird folgender

Vertrag zur Ergänzung  
des Nutzungsvertrages der beiden Parteien  
vom 7. 12. 1966

geschlossen :

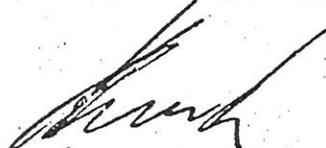
Der Nutzungsvertrag über die Ruderakademie in Ratzeburg vom 7. Dezember 1966 enthält in den Textziffern 5 und 6 geldwerte Verpflichtungen der Stadt Ratzeburg.

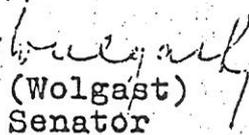
Zur Abgeltung dieser Verpflichtungen zahlt die Stadt Ratzeburg eine jährliche Pauschale von 20.000,-- DM an den Deutschen Ruderverband. Die erste Pauschale fällt für das Jahr 1972 an. Die Höhe der Pauschale kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens 3 Jahren, überprüft werden.

Dieser Vertrag und die Neufestsetzungen der Pauschal-  
leistung bedürfen jeweils der vorherigen Abstimmung  
mit dem Kuratorium für das Bundes-Leistungszentrum  
Ratzeburg.

Ratzeburg, den 10. Nov. ....1972      Hannover, den.....

Stadt Ratzeburg  
-Der Magistrat-

  
(Dr. Schmidt)  
Bürgermeister

  
(Wolgast)  
Senator

  
(Dr. Claus Heß)  
Vorsitzender d. Deutschen  
Ruderverbandes

2 Ausfertigungen :  
Stadt Ratzeburg  
Deutscher Ruderverband

Zwischen der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Magistrat,  
und  
dem Deutschen Ruderverband, vertreten durch den Vorsitzenden  
wird folgender

Nutzungsvertrag

geschlossen:

1. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein tragen die Baukosten für Gebäude und Aussenanlagen der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg. Die Stadt Ratzeburg stellt dafür unentgeltlich das Grundstück der ehem. Domkaserne zur Verfügung und wird Eigentümerin der Gebäude und Aussenanlagen.
2. Die Stadt Ratzeburg übernimmt unter der Voraussetzung, dass der Bund und das Land Schleswig-Holstein die Baukosten tragen und entsprechend dem Baufortschritt auszahlen, die Trägerschaft für die Gebäude und Aussenanlagen.
3. Die Deutsche Ruderakademie Ratzeburg ist Teil eines projektierten "Zentrums für Bildung, Jugend und Sport". Die Stadt Ratzeburg bestellt dem Deutschen Ruderverband auf ihrem Grundstück für den Teil der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg ein Niessbrauchrecht nach Massgabe dieses Vertrages. Der Niessbrauch beginnt nach Fertigstellung der Gebäude und Aussenanlagen. Er ist unentgeltlich.

4. Der Niessbrauch erstreckt sich auch auf das Inventar, soweit es aus Mitteln des Kreises Herzogtum Lauenburg beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt durch den Deutschen Ruderverband im Einvernehmen mit der Stadt Ratzeburg. Eigentümerin wird die Stadt Ratzeburg. Es ist ein Inventarverzeichnis zu errichten. Erforderliche Ausbesserungen und Erneuerungen übernimmt der Deutsche Ruderverband.
5. Die Stadt Ratzeburg übernimmt unentgeltlich mit ihrem Personal die Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Gebäude und Aussenanlagen im Rahmen des zur Unterhaltung Erforderlichen. Zur Unterhaltung gehören die Kosten der Gebäudeversicherung.
6. Von den Bewirtschaftungskosten übernimmt die Stadt Ratzeburg die Kosten für Beleuchtung und Wasser.
7. Die Stadt Ratzeburg darf als Gegenleistung die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle unentgeltlich mitbenutzen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen. Das Nähere vereinbart der Leiter der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg mit der Stadt Ratzeburg. Die Vereinbarung muss eine möglichst reibungslose Benutzung der Turnhalle durch beide Teile sicherstellen.
8. Die Verpflichtungen der Stadt Ratzeburg ergeben sich aus dem Niessbrauch des BGB in Verbindung mit diesem Verträge. Andere Verpflichtungen aus dem Betriebe der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg übernimmt der Deutsche Ruderverband.

9. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sollte Ratzeburg aufhören, Standort der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg zu sein, so steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum Jahresende mit halbjähriger Kündigungsfrist zu.

Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist beiden Parteien jederzeit möglich.

Ratzeburg, den ... 7. Dez. 1966 .....

Würzburg, den .1.12.1966....



Stadt Ratzeburg  
Der Magistrat-  
*Heise*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Senator

*Dr. Claus Heß*  
( Dr. Claus Heß )

Vorsitzender des  
Deutschen Ruderverbandes